

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen
Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Schilder sind jedoch unverzüglich zu entfernen,
wenn

1. dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies
Abbiegen nach links signalisiert wird,
2. der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4
Straßenverkehrsordnung verwendet wird,
3. Pfeile in den Lichtzeichen die Fahrtrichtung vor-
schreiben,

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991

4. beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen oder
5. beim Rechtsabbiegen starker Fußgängerverkehr, der seinerseits freigegeben ist, gekreuzt werden muß."

Begründung:

Die materiellen Voraussetzungen für die Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes sollen im Interesse der Rechtssicherheit in der Verordnung selbst verankert werden.

2. Zu § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a

Bei Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes müssen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden das damit in Verbindung stehende Unfallgeschehen beobachten und auswerten. Bei Unfallhäufung ist die Verwendung nicht mehr gestattet."

Begründung:

Auch die Vorschrift bezüglich der Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes sollte aus der Verwaltungsvorschrift in die Verordnung selbst übernommen werden.

3. Zu § 1 Abs. 1 und § 3

In § 1 Abs. 1 und § 3

ist das Datum "31. Dezember 1996"

jeweils durch das Datum "31. Dezember 1994"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Übergangsfrist bis 31. Dezember 1996 ist zu lang. Zwar ist im Hinblick auf die in den neuen Ländern weiter bestehenden Schwierigkeiten eine zusätzliche Übergangsregelung nochmals vertretbar. Die gerade im Straßenverkehrsrecht erforderliche Rechtseinheit für alle Länder darf jedoch nicht um weitere fünf Jahre hinausgeschoben werden. Daneben ist eine so umfangreiche Übergangsregelung auch nicht mehr mit der international verbindlich festgelegten Bedeutung des Rotlichts vereinbar.

B.

4. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.